

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998

A. Problem

Anstoßwirkung auf die wirtschaftlichen Wachstumskräfte zur Sicherung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Verwirklichung der Petersberger Steuervorschläge der Steuerreform-Kommission schon 1998 in einem ersten Reformschritt.

B. Lösung

Senkung des Einkommensteuer-Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 vom Hundert auf 40 vom Hundert; Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 45 auf 40 vom Hundert und für ausgeschüttete Gewinne von 30 auf 28 vom Hundert.

Senkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 auf 5,5 vom Hundert.

Finanzierung der vorgezogenen Steuersatzsenkung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch strengere Gewinnermittlungsvorschriften und durch Absenkung der degressiven Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens um drei Prozentpunkte.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich in den Rechnungsjahren 1998 bis 2001 die nachfolgenden Auswirkungen:

**Finanzielle Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1998
in den Rechnungsjahren 1998 bis 2001**

Gebietskörperschaft	Steuermehr-(+)/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM in den Rechnungsjahren			
	1998	1999	2000	2001
Bund	-5 539	-3 467	-5 200	-6 251
Länder	- 777	+1 706	+ 931	+ 321
Gemeinden	- 120	+2 007	+1 670	+1 264
Insgesamt	-6 436	+ 246	-2 599	-4 666

Einzelheiten sind aus dem beigefügten Finanztableau ersichtlich.

Der Vollzugsaufwand ist nicht bezifferbar.

E. Sonstige Kosten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen insgesamt nicht zu nennenswerten zusätzlichen Kosten bei den Wirtschaftsunternehmen.

Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1998

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes	3
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	4
Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes	5
Inkrafttreten	6

Artikel 1**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften dürfen nicht gebildet werden. Für einen drohenden Gesamtverlust aus allen schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, ist ein gesonderter Passivposten zu bilden, soweit die Summe der drohenden Verluste die Summe der nicht realisierten Gewinne aus diesen Geschäften übersteigt.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge, anzusetzen.“

- bb) Satz 4 wird gestrichen.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Andere als die in Nummer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle

tretenden Wert, vermindert um Abzüge nach § 6b und ähnliche Abzüge, anzusetzen. Nummer 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- c) In Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Bewertung von Rückstellungen für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, ist auf der Grundlage der Erfahrungen in der Vergangenheit aus der Abwicklung solcher Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen die Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen, daß der Steuerpflichtige nur zu einem Teil der Summe dieser Verbindlichkeiten oder Gewährleistungen in Anspruch genommen wird.“

3. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen kann nach einem unveränderten Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen werden; der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das 2,2fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 22 vom Hundert nicht übersteigen.“

4. § 32 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 12 360 Deutsche Mark im Kalenderjahr hat; dieser Betrag ist zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat des Kindes notwendig und angemessen ist.“

5. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 12 365 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;

2. von 12 366 Deutsche Mark bis 58 643 Deutsche Mark:
 $(91,19 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;

3. von 58 644 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $(151,96 \cdot z + 3\,434) \cdot z + 13\,938$;

4. von 120 042 Deutsche Mark an:
 $0,53 \cdot x - 22\,843$.

„y' ist ein Zehntausendstel des 12 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z' ist ein Zehntausendstel des 58 590 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x' ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

6. § 32 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 77 220 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags wird zunächst für den abgerundeten gewerblichen Anteil die Einkommensteuer nach § 32 a berechnet. Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32 a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 77 166 Deutsche Mark entfällt, sowie 40 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 77 166 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen. Der sich hieraus ergebende Entlastungsbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

7. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„3. die Körperschaftsteuer einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaft oder Personenvereinigung in Höhe von $\frac{1}{18}$ der Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, soweit diese nicht aus Ausschüttungen stammen, für die Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes als verwendet gilt. Das gleiche gilt bei Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, die aus der erstmaligen Veräußerung von Dividendenscheinen oder sonstigen Ansprüchen durch den Anteilseigner erzielt worden sind; in diesen Fällen beträgt die anrechenbare Körperschaftsteuer höchstens $\frac{1}{18}$ des Betrages, der auf die veräußerten Ansprüche ausgeschüttet wird.“

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird der Gewinn nach § 5 ermittelt, kommt eine Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerreformgesetz 1998 nur in Betracht, wenn der Steuerpflichtige die Herabsetzung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beantragt.“

bb) Im neuen Satz 9 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 10 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 7“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „im Fall des Absatzes 3 Sätze 2 bis 4“ durch die Angabe „im Fall des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5“ ersetzt.

9. In § 38 c Abs. 1 Satz 4 tritt an die Stelle des Betrages von 62 856 Deutsche Mark der Betrag von 63 342 Deutsche Mark.

10. In § 51 Abs. 4 Nr. 1 wird nach Buchstabe g ein Komma und folgender neuer Buchstabe h eingefügt:

„h) die Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen in den Fällen des § 37 Abs. 3 Satz 4.“

11. § 51 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern sind ohne besondere Aufforderung nach Maßgabe der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften zu entrichten

1. solange ein Bescheid über die Vorauszahlungen auf Zuschlagsteuern nicht erteilt worden ist oder

2. sofern sich auf Grund von Änderungen der für die Zuschlagsteuern geltenden Vorschriften die Höhe der Zuschlagsteuern gegenüber dem erteilten Vorauszahlungsbescheid ändert.“

12. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) § 5 Abs. 4 a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1997 endet. Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die am Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahrs zulässigerweise gebildet worden sind, sind in den Schlußbilanzen des ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs und der vier folgenden Wirtschaftsjahre mit mindestens je einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften, die nicht Dauerschuldverhältnisse sind, nach Satz 2 auszuweisen sind, vermindert sich der gesonderte Passivposten nach § 5 Abs. 4 a Satz 2.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 2 Satz 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898) ist letztmals für das vor dem 1. Januar 1998 endende Wirtschaftsjahr (Letztjahr) anzuwenden. In Höhe von vier Fünftel des durch den Wegfall der in Satz 1 genannten Regelung im ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr (Erstjahr) entstehenden Gewinns kann im Erstjahr eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die in den dem Erstjahr folgenden vier Wirtschaftsjahren jeweils mit mindestens einem Viertel gewinnerhöhend aufzulösen ist (Auflösungszeitraum); die Rücklage darf nicht höher sein als der Gewinn, der auf einer Erhöhung des Teilwerts bis zum Ende des Letztjahrs beruht. Wird ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum veräußert oder entnommen, ist im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Entnahme der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen. Soweit ein der Regelung nach Satz 1 und 2 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum erneut auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben wird, ist der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 2 in Höhe der Abschreibung gewinnerhöhend aufzulösen.“

d) Absatz 22 a wird wie folgt gefaßt:

„(22 a) § 32 Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 1999 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 12 360 Deutsche Mark der Betrag von 13 020 Deutsche Mark tritt.“

e) Absatz 22 b wird wie folgt gefaßt:

„(22 b) § 32 a Abs. 1 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemißt sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32 b, 34, 34 b und 34 c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 067 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):
0;
2. von 13 068 Deutsche Mark bis 66 365 Deutsche Mark:
 $(101,22 \cdot y + 2\,590) \cdot y$;
3. von 66 366 Deutsche Mark bis 120 041 Deutsche Mark:
 $(151,93 \cdot z + 3\,669) \cdot z + 16\,679$;
4. von 120 042 Deutsche Mark an:
 $0,53 \cdot x - 22\,844$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 13 014 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

„z“ ist ein Zehntausendstel des 66 312 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens.
„x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

f) Absatz 22 c wird wie folgt gefaßt:

„(22 c) § 32 a Abs. 4 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 120 041 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

g) Absatz 22 d wird wie folgt gefaßt:

„(22 d) § 32 a Abs. 5 Satz 2 ist für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Für zu versteuernde Einkommen bis 240 083 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 5 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

h) Nach Absatz 27 wird folgender Absatz 27 a eingefügt:

„(27 a) § 36 Abs. 2 Nr. 3 Sätze 1 und 2 sind erstmals anzuwenden

- a) auf Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen;
- b) auf andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahr der ausschüttenden Körperschaft erfolgen.

Für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 1, daß eine Steuerbescheinigung vorliegt, die die nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 anrechenbare Körperschaftsteuer in Höhe von $\frac{7}{18}$ ausweist.“

i) Absatz 28 wird wie folgt gefaßt:

„(28) § 37 Abs. 3 Satz 6 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. Für negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die bei Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen nach § 14 c oder § 14 d des Berlinförderungsgesetzes entstehen, ist § 37 Abs. 3 Satz 9 nur anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Absetzungen erstmals nach dem 31. Dezember 1990 eingetreten sind.“

k) Absatz 28 a wird wie folgt gefaßt:

„(28 a) Für den Veranlagungszeitraum 1999 und die folgenden Veranlagungszeiträume ist § 38 c Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betrags von 63 342 Deutsche Mark der Betrag von 64 476 Deutsche Mark tritt.“

13. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

- a) Die bisherigen Anlagen 2 und 3 fallen weg.
- b) Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 2; der Klammerzusatz wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 32 a Abs. 1 EStG)“.
- c) Die bisherige Anlage 4 a wird Anlage 3; der Klammerzusatz wird wie folgt gefaßt:
„(zu § 32 a Abs. 5 EStG)“.
- d) Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 4.
- e) Die bisherige Anlage 5 a wird Anlage 5.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewinkelte Versicherungsfälle (§ 341 g des Handelsgesetzbuches) sind die Erfahrungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes für jeden Versicherungszweig zu berücksichtigen, für den nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist. Die Summe der einzelbewerteten Schäden des Versicherungszweiges ist um den Betrag zu mindern (Minderungsbetrag), der wahrscheinlich insgesamt nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 40 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich auf 37 vom Hundert bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) Die Körperschaftsteuer beträgt beim Zweiten Deutschen Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, für das Geschäft der Veranstaltung von Werbesendungen 5,9 vom Hundert der Entgelte (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteu-

ergesetzes) aus Werbesendungen. Absatz 4 gilt entsprechend.“

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Schüttet eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft Gewinn aus, so mindert oder erhöht sich ihre Körperschaftsteuer um den Unterschiedsbetrag zwischen der bei ihr eingetretenen Belastung des Eigenkapitals (Tarifbelastung), das nach § 28 als für die Ausschüttung verwendet gilt, und der Belastung, die sich hierfür bei Anwendung eines Steuersatzes von 28 vom Hundert des Gewinns vor Abzug der Körperschaftsteuer ergibt (Ausschüttungsbelastung).“

4. § 30 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„In der Gliederung sind vorbehaltlich des § 32 die Teilbeträge getrennt auszuweisen, die entstanden sind aus

1. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 der Körperschaftsteuer ungemildert unterliegen;
2. Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 einer Körperschaftsteuer von 28 vom Hundert unterliegen;
3. Vermögensmehrungen, die der Körperschaftsteuer nicht unterliegen oder die das Eigenkapital der Kapitalgesellschaft in vor dem 1. Januar 1977 abgelaufenen Wirtschaftsjahren erhöht haben.“

5. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:
„4. sonstige nichtabziehbare Ausgaben von den Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Soweit die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Einkommensteile für den Abzug nach dieser Vorschrift nicht ausreichen, treten die Einkommensteile an ihre Stelle, die nach dem 31. Dezember 1997 einer Körperschaftsteuer von 28 vom Hundert unterliegen.“

6. § 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. der in Höhe der Ausschüttungsbelastung belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 einer Körperschaftsteuer von 28 vom Hundert unterliegen;“.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. der ungemildert mit Körperschaftsteuer belastete Teilbetrag als aus Einkommensteilen, die nach dem 31. Dezember 1997 ungemildert der Körperschaftsteuer unterliegen;“.

7. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Reicht für eine Gewinnausschüttung das verwendbare Eigenkapital nicht aus, so erhöht sich die Körperschaftsteuer um $\frac{1}{18}$ des Unterschiedsbetrags.“

8. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen sowie in § 54 a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

b) Absatz 10a wird wie folgt gefaßt:

„(10a) Die Vorschriften des Vierten Teils gelten erstmals

a) für Ausschüttungen, die auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluß für ein abgelaufenes Wirtschaftsjahr beruhen und die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen,

b) für andere Ausschüttungen und sonstige Leistungen die in dem letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

Auf Antrag der ausschüttenden Körperschaft sind für alle Ausschüttungen und sonstigen Leistungen im Sinne von Satz 1 Buchstabe a, die in dem ersten nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, sowie im Sinne von Satz 1 Buchstabe b, die in dem letzten vor dem 1. Januar 1998 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen, die Vorschriften des Vierten Teils in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340), geändert durch ..., anzuwenden.“

c) Absatz 10b wird wie folgt gefaßt:

„(10b) § 28 Abs. 4 gilt auch, wenn für eine Gewinnausschüttung zunächst die in den Absätzen 11, 11a, 11b und 11c genannten Teilbeträge als verwendet gegolten haben.“

d) Absatz 11a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11 b Satz 1 in Höhe von $\frac{1}{10}$ seines Bestands hinzuzurechnen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1993 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11 b Satz 1.“

cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitalteils der Teilbetrag im Sinne des Absatzes 11 b Satz 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird. Die Umgliederung nach Satz 2 geht einer Umgliederung nach Absatz 11 b Satz 4 vor.“

e) Nach Absatz 11a wird folgender Absatz 11b eingefügt:

„(11b) In der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals ist zusätzlich ein positiver Teilbetrag auszuweisen, der aus Einkommensteilen entstanden ist, die nach dem 31. Dezember 1993, aber vor dem 1. Januar 1998 der Körperschaftsteuer ungemildert unterlegen haben. Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist er dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Höhe von $\frac{27}{22}$ seines Bestands hinzuzurechnen. In Höhe von $\frac{5}{22}$ dieses Bestands ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 zu verringern. Ist der Teilbetrag im Sinne des Satzes 1 negativ, verringert er bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des jeweiligen, nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahrs den neu entstehenden Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach dem in Absatz 11a bezeichneten Teilbetrag und vor den in § 30 Abs. 1 bezeichneten Teilbeträgen sowie vor dem in Absatz 11c bezeichneten Teilbetrag in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt. Gilt für eine Ausschüttung der in Satz 1 bezeichnete Eigenkapitalteil als verwendet und verringert sich infolge dieser Ausschüttung das verwendbare Eigenkapital aber erst nach Ablauf des letzten im Kalenderjahr 1998 endenden Wirtschaftsjahrs, ist § 28 Abs. 2 und Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des in Satz 1 bezeichneten Eigenkapitals der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als verwendet gilt, auch wenn dieser durch den Abzug negativ wird.“

f) Der bisherige Absatz 11b wird Absatz 11c und wie folgt gefaßt:

„(11c) Bei der Gliederung des verwendbaren Eigenkapitals zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1999 abgelaufen ist, ist der Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 340) in Höhe von $\frac{1}{7}$ seines Bestands dem Teilbetrag

im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und in Höhe von 7/ seines Bestands dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 hinzuzurechnen. Der in Satz 1 bezeichnete Teilbetrag gilt nach den in den Absätzen 11, 11 a und 11 b bezeichneten Teilbeträgen sowie nach dem in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bezeichneten Teilbetrag und vor dem in § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bezeichneten Teilbetrag in der Reihenfolge als für eine Ausschüttung verwendet, in der die Belastung abnimmt."

Artikel 3

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1998, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:

nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1998;

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für

a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1998;

5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2

1. in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3 672 Deutsche Mark,

2. in anderen Fällen 1 836 Deutsche Mark übersteigt."

c) In Absatz 4 Satz 1 werden in Nummer 1 die Zahl „222“ durch die Zahl „306“, die Zahl „111“ durch die Zahl „153“, in Nummer 2 die Zahl „51,80“ durch die Zahl „71,40“, die Zahl „25,90“ durch die Zahl „35,70“, in Nummer 3 die Zahl „7,40“ durch die Zahl „10,20“ und die Zahl „3,70“ durch die Zahl „5,10“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Zahl „2 664“ durch die Zahl „3 672“ und die Zahl „1 322“ durch die Zahl „1 836“ ersetzt.

2. In § 4 Satz 1 wird der Vomhundertsatz „7,5“ durch den Vomhundertsatz „5,5“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1998 dem Bund 51,1 vom Hundert, den Ländern 48,9 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen von Bund und Ländern für 1998 ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten."

Artikel 5

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Bundesvervielfältiger beträgt 27,5 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 27,5 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 56,5 vom Hundert.“

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 18. März 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, entsprechend den Petersberger Steuervorschlägen der Steuerreform-Kommission unter Vorsitz des Bundesministers der Finanzen vom 22. Januar 1997 die für 1999 geplante große Steuerreform schon 1998 in einem ersten Reformschritt zu verwirklichen.

Die Sicherung und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze ist die zentrale Herausforderung für Politik und Gesellschaft. Der Finanzpolitik kommt hierbei die Aufgabe zu, die drückende Steuer- und Abgabenlast zurückzuführen und die zu hohe Staatsquote zu senken.

Die grundlegende Reform der Einkommensteuer ist ein unverzichtbarer Schritt zur Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen. Mit dem Petersberger Reformwerk wird eine durchgreifende Vereinfachung und strukturelle Verbesserung des Steuersystems, eine leistungsfreundlichere und transparentere Gestaltung sowie eine deutliche Senkung der Einkommensteuersätze über den gesamten Tarifverlauf erreicht. Im internationalen Standortwettbewerb verbessert sich die Position Deutschlands dadurch entscheidend. Einen weiteren Beitrag dazu liefert die fühlbare Absenkung der Körperschaftsteuersätze.

Um so früh wie möglich für Investitionen und Arbeitsplätze zu sorgen, werden die unternehmensbezogenen Steuern und der Solidaritätszuschlag schon ab 1. Januar 1998 gesenkt.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Schwerpunkte:

- Senkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 % auf 5,5 %;
- Senkung des Einkommensteuer-Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 % auf 40 %;
- Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 45 % auf 40 % und für ausgeschüttete Gewinne von 30 % auf 28 % sowie des ermäßigten Körperschaftsteuersatzes von 42 % auf 37 %.

Die vorgezogene Steuersatzsenkung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird innerhalb des Unternehmensbereichs gegenfinanziert, und zwar im Bereich folgender Maßnahmen:

- Einführung eines Wertaufholungsgebots nach vorangegangener Teilwertabschreibung
- Einschränkung der Rückstellungen für Drohverluste bei schwebenden Geschäften
- Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen für gleichartige ungewisse Verbindlichkeiten, insbesondere bei Schadenrückstellungen
- Absenkung der degressiven Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter um drei Prozentpunkte.

Preiswirkungen

Der Senkung des Einkommensteuer-Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte und der Körperschaftsteuersätze steht der Abbau von steuerlichen Sondervergünstigungen im gesamten Unternehmensbereich gegenüber. Insgesamt wird durch diese Maßnahmen mittelfristig das durchschnittliche Gewinnniveau der Unternehmen nicht verändert. Die Modifikation bereits bestehender steuerlicher Regelungen und die Steuersatzsenkungen verursachen außerdem keine nennenswerten Bürokratiekosten für die Unternehmen. Auswirkungen auf das Preisniveau sind daher auch von der Kostenseite nicht zu erwarten. Tendenziell negative Auswirkungen auf das Preisniveau können sich allerdings in bestimmten Fällen dadurch ergeben, daß Unternehmen steuerliche Mehrbelastungen, die aus Maßnahmen zur Gegenfinanzierung resultieren können, auf den Verbraucher überwälzen und damit Einzelpreise beeinflussen.

Die Maßnahmen des Steuerreformgesetzes 1998 werden dazu beitragen, die konjunkturelle Entwicklung zu verstetigen. Insbesondere die Senkung der Steuersätze ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Standortbedingungen und ein Impuls für mehr Investitionen, der das reale Wachstum stärkt sowie zur Steigerung der Produktivität beiträgt. Dies wird tendenziell preissenkende Effekte hervorrufen.

Finanzielle Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1998

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. DM)

vorläufige, grobe Schätzungen

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
	A. Senkung der Steuersätze						
1	§ 32 c EStG Senkung des Höchstsatzes für gewerbliche Einkünfte von 47 v. H. auf 40 v. H. ab 1. Januar 1998	Insgesamt ESt Solz Bund ESt Solz Länder ESt Gemeinden ESt	- 3 060 - 2 900 - 160 - 1 393 - 1 233 - 160 - 1 233 - 434	- 2 450 - 2 320 - 130 - 1 116 - 986 - 130 - 986 - 348	- 2 940 - 2 790 - 150 - 1 336 - 1 186 - 150 - 1 186 - 418	- 3 840 - 3 640 - 200 - 1 747 - 1 547 - 200 - 1 547 - 546	- 4 360 - 4 130 - 230 - 1 985 - 1 755 - 230 - 1 755 - 620
2	§ 23 Abs. 1 und 2 KStG Senkung der Körperschaftsteuer- sätze für einbehaltene Gewinne von 45 v. H. auf 40 v. H., für den ermäßigten Steuersatz von 42 v. H. auf 37 v. H. ab 1. Januar 1998	Insgesamt ESt KSt KapSt SolZ Bund ESt KSt KapSt SolZ Länder ESt KSt KapSt Gemeinden ESt	- 3 851 - 45 - 3 760 + 155 - 201 - 2 022 - 19 - 1 880 + 78 - 201 - 1 822 - 19 - 1 880 + 77 - 7	- 3 139 - - 2 975 - - 164 - 1 652 - - 1 488 - - 164 - 1 487 - - 1 487 - - -	- 3 329 - - 3 310 + 155 - 174 - 1 751 - - 1 655 + 78 - 174 - 1 578 - - 1 655 + 77 -	- 4 120 - 35 - 4 035 + 165 - 215 - 2 165 - 15 - 2 018 + 83 - 215 - 1 950 - 15 - 2 017 + 82 - 5	- 4 326 - 40 - 4 235 + 175 - 226 - 2 273 - 17 - 2 118 + 88 - 226 - 2 047 - 17 - 2 117 + 87 - 6
3	§ 27 Abs. 1 KStG Senkung des Körperschaftsteuer- satzes für ausgeschüttete Gewinne von 30 v. H. auf 28 v. H. ab 1. Januar 1998	Insgesamt ESt KSt KapSt SolZ Bund ESt KSt KapSt SolZ Länder ESt KSt KapSt Gemeinden ESt	- 744 - 400 - 1 370 + 265 - 39 - 421 + 170 - 685 + 133 - 39 - 383 + 170 - 685 + 132 + 60	- 1 319 - - 1 490 + 240 - 69 - 694 - - 745 + 120 - 69 - 625 - - 745 + 120 -	- 1 387 + 80 - 1 675 + 280 - 72 - 736 + 34 - 838 + 140 - 72 - 663 + 34 - 837 + 140 + 12	- 944 + 365 - 1 555 + 295 - 49 - 524 + 155 - 778 + 148 - 49 - 475 + 155 - 777 + 147 + 55	- 923 + 420 - 1 605 + 310 - 48 - 517 + 179 - 803 + 155 - 48 - 468 + 179 - 802 + 155 + 62
4	§ 4 SolZG Ab 1. Januar 1998 Senkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v. H. um 2 v. H.-Punkte auf 5,5 v. H.-Punkte	Solz Bund	- 7 500	- 7 400	- 7 800	- 8 700	- 9 100
5	Finanzielle Auswirkungen durch Senkung der Steuersätze insgesamt	Insgesamt Bund Länder Gemeinden	-15 155 -11 336 - 3 438 - 381	-14 308 -10 862 - 3 098 - 348	-15 456 -11 623 - 3 427 - 406	-17 604 -13 136 - 3 972 - 496	-18 709 -13 875 - 4 270 - 564

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾					
				1998	1999	2000	2001		
6	B. Maßnahmen zur Finanzierung der Senkung der Steuersätze § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG Einführung eines Wertaufholungs- gebotes für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Insgesamt	+4 159	+1 666	+4 991	+4 991	+4 159		
		GewSt	+1 500	+ 600	+1 800	+1 800	+1 500		
		ESt	+ 720	+ 290	+ 865	+ 865	+ 720		
		KSt	+1 800	+ 720	+2 160	+2 160	+1 800		
		SolZ	+ 139	+ 56	+ 166	+ 166	+ 139		
		Bund	+1 420	+ 569	+1 704	+1 704	+1 420		
		GewSt	+ 75	+ 30	+ 90	+ 90	+ 75		
		ESt	+ 306	+ 123	+ 368	+ 368	+ 306		
		KSt	+ 900	+ 360	+1 080	+1 080	+ 900		
		SolZ	+ 139	+ 56	+ 166	+ 166	+ 139		
		Länder	+1 428	+ 572	+1 705	+1 704	+1 418		
		GewSt	+ 222	+ 89	+ 257	+ 256	+ 212		
		ESt	+ 306	+ 123	+ 368	+ 368	+ 306		
		KSt	+ 900	+ 360	+1 080	+1 080	+ 900		
		Gemeinden	+1 311	+ 525	+1 582	+1 583	+1 321		
		GewSt	+1 203	+ 481	+1 453	+1 454	+1 213		
		ESt	+ 108	+ 44	+ 129	+ 129	+ 108		
		7	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG Streichung der Rückstellungen für drohende Verluste aus Dauerschuld- verhältnissen; im übrigen Saldierung der drohenden Verluste aus allen Beschaffungs- und Absatzgeschäf- ten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1997 enden	Insgesamt	+3 883	+1 553	+4 659	+4 659	+3 883
				GewSt	+1 340	+ 535	+1 610	+1 610	+1 340
				ESt	+ 700	+ 280	+ 840	+ 840	+ 700
KSt	+1 710			+ 685	+2 050	+2 050	+1 710		
SolZ	+ 133			+ 53	+ 159	+ 159	+ 133		
Bund	+1 353			+ 542	+1 622	+1 622	+1 353		
GewSt	+ 67			+ 27	+ 81	+ 81	+ 67		
ESt	+ 298			+ 119	+ 357	+ 357	+ 298		
KSt	+ 855			+ 343	+1 025	+1 025	+ 855		
SolZ	+ 133			+ 53	+ 159	+ 159	+ 133		
Länder	+1 351			+ 540	+1 612	+1 611	+1 342		
GewSt	+ 198			+ 79	+ 230	+ 229	+ 189		
ESt	+ 298			+ 119	+ 357	+ 357	+ 298		
KSt	+ 855			+ 342	+1 025	+1 025	+ 855		
Gemeinden	+1 179			+ 471	+1 425	+1 426	+1 188		
GewSt	+1 075			+ 429	+1 299	+1 300	+1 084		
ESt	+ 104			+ 42	+ 126	+ 126	+ 104		
8	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG Realitätsnähere Bewertung von Rückstellungen, insbesondere von Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft			Insgesamt	+3 023	+2 417	+2 417	+ 556	+ 606
				GewSt	+1 050	+ 840	+ 840	+ 160	+ 210
				KSt	+1 870	+1 495	+1 495	+ 375	+ 375
		SolZ	+ 103	+ 82	+ 82	+ 21	+ 21		
		Bund	+1 091	+ 872	+ 872	+ 217	+ 220		
		GewSt	+ 53	+ 42	+ 42	+ 8	+ 11		
		KSt	+ 935	+ 748	+ 748	+ 188	+ 188		
		SolZ	+ 103	+ 82	+ 82	+ 21	+ 21		
		Länder	+1 090	+ 871	+ 867	+ 210	+ 217		
		GewSt	+ 155	+ 124	+ 120	+ 23	+ 30		
		KSt	+ 935	+ 747	+ 747	+ 187	+ 187		
		Gemeinden							
		GewSt	+ 842	+ 674	+ 678	+ 129	+ 169		

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1998	1999	2000	2001
9	§ 7 Abs. 2 EStG Senkung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlage- vermögens um 3 v. H.-Punkte ³⁾	Insgesamt	+ 2 796	+ 2 236	+ 3 635	+ 4 799	+ 5 395
		GewSt	+ 960	+ 770	+ 1 245	+ 1 650	+ 1 855
		ESt	+ 930	+ 745	+ 1 215	+ 1 600	+ 1 800
		KSt	+ 810	+ 645	+ 1 050	+ 1 385	+ 1 555
		SolZ	+ 96	+ 76	+ 125	+ 164	+ 185
		Bund	+ 944	+ 755	+ 1 228	+ 1 620	+ 1 821
		GewSt	+ 48	+ 39	+ 62	+ 83	+ 93
		ESt	+ 395	+ 317	+ 516	+ 680	+ 765
		KSt	+ 405	+ 323	+ 525	+ 693	+ 778
		SolZ	+ 96	+ 76	+ 125	+ 164	+ 185
		Länder	+ 942	+ 753	+ 1 219	+ 1 606	+ 1 804
		GewSt	+ 142	+ 114	+ 178	+ 234	+ 262
		ESt	+ 395	+ 317	+ 516	+ 680	+ 765
		KSt	+ 405	+ 322	+ 525	+ 692	+ 777
		Gemeinden	+ 910	+ 728	+ 1 188	+ 1 573	+ 1 770
		GewSt	+ 770	+ 617	+ 1 005	+ 1 333	+ 1 500
		ESt	+ 140	+ 111	+ 183	+ 240	+ 270
10	§ 37 EStG Anpassung der Vorauszahlungen im Zusammenhang mit der Senkung der Steuersätze nur auf Antrag mit Verpflichtung des Steuerpflichtigen, den Umfang der zu erwartenden Veränderungen der Bemessungs- grundlage gleichzeitig zu erklären ⁴⁾	ESt					
		KSt					
		SolZ	-	-	-	-	-
11	§ 1 Abs. 1 FAG Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen an den Bund infolge der Absenkung des Solidaritätszuschlages ⁵⁾	USt					
		Insgesamt					
		Bund	+ 1 500	+ 1 500	+ 1 500	+ 1 500	+ 1 500
12	§ 6 Abs. 3 GFRG Erhöhung des Vervielfältigers für die allgemeine Gewerbesteuer-Umlage von 38 v. H. um 17 v. H.-Punkte auf 55 v. H. ⁶⁾	Länder	- 1 500	- 1 500	- 1 500	- 1 500	- 1 500
13	Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen zur Finanzierung der Senkung der Steuersätze insgesamt	Insgesamt	+13 861	+ 7 872	+15 702	+15 005	+14 043
		Bund	+ 7 393	+ 5 323	+ 8 156	+ 7 936	+ 7 624
		Länder	+ 4 396	+ 2 321	+ 5 133	+ 4 903	+ 4 591
		Gemeinden	+ 2 072	+ 228	+ 2 413	+ 2 166	+ 1 828
C. Zusammenfassung							
14	Senkung der Steuersätze insgesamt (Pos. 5)	Insgesamt	-15 155	-14 308	-15 456	-17 604	-18 709
		Bund	-11 336	-10 862	-11 623	-13 136	-13 875
		Länder	- 3 438	- 3 098	- 3 427	- 3 972	- 4 270
		Gemeinden	- 381	- 348	- 406	- 496	- 564
15	Finanzierung der Steuersatzsenkungen (Pos. 13)	Insgesamt	+13 861	+ 7 872	+15 702	+15 005	+14 043
		Bund	+ 7 393	+ 5 323	+ 8 156	+ 7 936	+ 7 624
		Länder	+ 4 396	+ 2 321	+ 5 133	+ 4 903	+ 4 591
		Gemeinden	+ 2 072	+ 228	+ 2 413	+ 2 166	+ 1 828
16	Finanzielle Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1998 insgesamt	Insgesamt	- 1 294	- 6 436	+ 246	- 2 599	- 4 666
		Bund	- 3 943	- 5 539	- 3 467	- 5 200	- 6 251
		Länder	+ 958	- 777	+ 1 706	+ 931	+ 321
		Gemeinden	+ 1 691	- 120	+ 2 007	+ 1 670	+ 1 264

¹⁾ Auswirkungen im Veranlagungszeitraum 1998. – ²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen. – ³⁾ Pos. 9: Die degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wird im Rahmen der Reform der Unternehmensbesteuerung von 30 v. H. auf 25 v. H. abgesenkt. – ⁴⁾ Pos. 10: Die finanziellen Auswirkungen wurden bei der Bezifferung der übrigen Maßnahmen berücksichtigt. – ⁵⁾ Pos. 11: Rückübertragungsanspruch des Bundes ab 1999 formal fortgeschrieben, da sein Volumen gegenwärtig nicht bezifferbar ist. – ⁶⁾ Pos. 12: Die finanziellen Auswirkungen der Reform der Unternehmensbesteuerung wurden berücksichtigt.

II. Besonderer Teil**Zu Artikel 1** (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 5 Abs. 4 a)

Nach geltendem Recht ist die Bildung von Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften zulässig. Die handels- und steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften stimmen insoweit überein. Die spürbare Senkung der Tarife bei der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen und Körperschaften rechtfertigen es, bei den steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften die Möglichkeit der Rückstellungsbildung stärker als bisher einzuschränken. Das steuerrechtliche Verbot, Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften auszuweisen, trägt dem Rechnung.

Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, die keine Dauerschuldverhältnisse sind (beispielsweise für Absatz- und Beschaffungsgeschäfte), kommt es nur noch mittels eines gesonderten Passivpostens zu einem Bilanzausweis. Für drohende Verluste aus schwebenden Dauerschuldverhältnissen entfällt der Bilanzausweis ganz. Der Begriff der Dauerschuldverhältnisse umfaßt beispielsweise neben den Darlehens-, Miet- und Pachtverhältnissen auch sog. Dauerlieferungsverträge.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften waren bisher nach den allgemeinen Grundsätzen für jedes einzelne am Bilanzstichtag schwebende Geschäft – unter Berücksichtigung aller seiner positiven und negativen wirtschaftlichen Folgen – gesondert zu bewerten. Dabei war es nur in Ausnahmefällen möglich, mehrere Geschäfte als wirtschaftliche Einheit zusammenzufassen (vgl. R 38 Abs. 3 EStR).

Künftig ist – in einem ersten Schritt – für jedes am Bilanzstichtag schwebende Geschäft, das kein Dauerschuldverhältnis ist, nach den allgemeinen Grundsätzen der Einzelbewertung zu prüfen, ob ein Verlust droht. Der unmittelbare Ausweis eines solchen Verlustes im Wege der Rückstellung unterbleibt aber; die sich aus diesen Geschäften jeweils ergebenden Verluste sind – in einem zweiten Schritt – in einer Summe zusammenzufassen. In einem dritten Schritt ist die Summe aller nicht realisierten Gewinne aus allen am Bilanzstichtag schwebenden Geschäften, die keine Dauerschuldverhältnisse sind, entsprechend zu ermitteln. Ist die Summe der Verluste aus dem zweiten Schritt höher als die Summe der nicht realisierten Gewinne aus dem dritten Schritt, ist erst diese Differenz als gesonderter Passivposten in der Steuerbilanz auszuweisen. Der Posten ist zu jedem Bilanzstichtag neu zu ermitteln und in die Bilanz einzustellen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 1)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nr. 1)**Doppelbuchstabe aa** (Absatz 1 Nr. 1 Satz 1)

Die Regelung stellt die geltende Rechtsauffassung klar, wonach sich der steuerliche Wertansatz eines

abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens nicht nur aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG ermittelt. An die Stelle der ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann auch der Einlagewert oder der Wert anlässlich einer Betriebseröffnung oder einer Neubewertung (z. B. Währungsreform 1948 oder Wiedervereinigung 1990) treten, und über die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 EStG hinaus können auch die in Anspruch genommenen erhöhten Absetzungen sowie Sonderabschreibungen und andere Abzugsbeträge, z. B. nach § 6 b EStG oder nach R 35 EStR, den Wertansatz mindern. Durch die Klarstellung des sich daraus ergebenden maßgeblichen Buchwerts treten die Auswirkungen einer Teilwertabschreibung deutlicher als bisher zu Tage. Eine Teilwertabschreibung kommt erst in Betracht, wenn der Teilwert niedriger als dieser Buchwert ist. Die Klarstellung macht zugleich deutlich, daß sich die Bewertungsobergrenze, die letztmöglich bis in die D-Markeröffnungsbilanz 1948 zurückreichen kann und die nach dem Anschaffungskostenprinzip als einem Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung nicht überschritten werden darf, auf Grund steuerlich zulässiger Abzugsbeträge deutlich nach unten verschieben kann. Dies wirkt sich vor allem auf das mit der Aufhebung des Satzes 4 verbundene Wertaufholungsgebot aus (vgl. Buchstabe a Doppelbuchstabe bb).

Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 1 Satz 4)

Mit der Regelung wird das bislang bestehende steuerliche Wertbeibehaltungswahlrecht für die Bewertung der Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens aufgehoben. Die Regelung dient der Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit und führt im Rahmen der bestehenden Bewertungsgrenzen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert, vermindert um steuerliche Abzugsbeträge, niedrigerer Teilwert) zu einem Wertaufholungsgebot durch eine stichtagsbezogene Bewertung, wie sie bereits die vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie der EU vorschreibt. Die spürbare Senkung der Tarife bei der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen und Körperschaften rechtfertigen es dabei, die steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften stärker als bisher dem Handelsrecht anzupassen. Dementsprechend ergibt sich nunmehr der Wertansatz für jeden Bilanzstichtag aus dem Vergleich der um die in Anspruch genommenen, zulässigen Abzüge geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem an deren Stelle tretenden Wert (z. B. nach § 5 Abs. 3 D-Markbilanzgesetz 1948, nach § 7 Abs. 1 D-Markbilanzgesetz 1990 oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 EStG) als der Bewertungsobergrenze und dem niedrigeren Teilwert als Untergrenze. Hat sich hiernach der Wert des Wirtschaftsguts nach einer vorangegangenen Teilwertabschreibung wieder erhöht, so wird diese Betriebsvermögensmehrung bis zum Erreichen der Bewertungsobergrenze (vgl. hierzu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa), steuerlich erfaßt.

Die klarstellende Definition der Bewertungsobergrenze bewirkt, daß nur Wertsteigerungen nach

„echten“ Teilwertabschreibungen steuerlich erfaßt werden. Dagegen bleiben in Anspruch genommene steuerliche Vergünstigungen unberührt. Soweit allerdings eine steuerliche Vergünstigung in einem der folgenden Wirtschaftsjahre durch eine Zuschreibung in der handelsrechtlichen Jahresbilanz rückgängig gemacht wird, erhöht der Betrag der Zuschreibung auch den Buchwert des Wirtschaftsguts in der Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dieses Wahlrecht des Steuerpflichtigen wird durch die klarstellende Definition der Bewertungsobergrenze nicht ausgeschlossen. Aufgrund der stichtagsbezogenen Bewertung innerhalb des bestehenden Bewertungsrahmens verbietet sich eine zeitliche Einschränkung des Wertaufholungsgebots. Teilwertabschreibungen, die vor einem festzulegenden Anwendungszeitpunkt vorgenommen worden sind, würden dann nicht mehr über eine Wertzuschreibung korrigiert werden können. Im Ergebnis würde damit die Bewertungsobergrenze auf den (niedrigeren) Buchwert des letzten Bilanzstichtags vor der gesetzlich angeordneten Zuschreibung festgelegt. Damit liefe die Wertaufholung für die in der Vorzeit vorgenommenen Teilwertabschreibungen ins Leere.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 Nr. 2)

Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Nr. 2 Sätze 1 und 2)

Satz 1

Die Ausführungen zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa gelten sinngemäß auch für die Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens.

Satz 2

Es handelt sich um eine lediglich redaktionelle Anpassung.

Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nr. 2 Satz 3)

Mit der Regelung wird das bislang bestehende steuerliche Wertbeibehaltungswahlrecht für die Wirtschaftsgüter des nicht abnutzbaren Anlagevermögens und des Umlaufvermögens aufgehoben. Auf die Ausführungen zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird verwiesen. Im Rahmen der bestehenden Bewertungsgrenzen (Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der an deren Stelle tretende Wert, vermindert um steuerliche Abzugsbeträge, niedrigerer Teilwert) führt das Wertaufholungsgebot zu einer zeitnahen Anwendung des stichtagsbezogenen Niederstwertprinzips.

Zu Buchstabe c (Absatz 1 Nr. 3 Satz 2)

Rückstellungen sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 mit den Anschaffungskosten oder mit dem höheren Teilwert anzusetzen. Dies ist entsprechend § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB der Betrag, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die Verpflichtung nach den Verhältnissen am Bilanzstichtag zu erfüllen.

Mit der Regelung wird klargestellt, daß bei der Bewertung gleichartiger Rückstellungen Erfahrungen

in der Vergangenheit aus der Abwicklung der solchen Rückstellungen zugrundeliegenden Geschäftsrisiken zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 3 (§ 7 Abs. 2)

Die degressive Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird von 25 vom Hundert (Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform) auf 22 vom Hundert abgesenkt. Sie liegt damit in 1998 noch immer über dem von 1960 bis 1977 geltenden Niveau von 20 vom Hundert.

Zu Nummer 4 (§ 32 Abs. 4)

Durch das Jahressteuergesetz 1997 ist der Betrag der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, bis zu dessen Höhe dieses Kind 1998 einkommensteuerlich berücksichtigt werden kann, im Rahmen der Anwendungsvorschriften auf 12 360 DM festgesetzt worden. Dieser Betrag wird ohne materielle Änderung in die Hauptvorschrift übernommen.

Zu Nummer 5 (§ 32 a)

Durch das Jahressteuergesetz 1997 ist der einkommensteuerliche Grundfreibetrag für 1998 im Rahmen der Anwendungsvorschriften auf 12 365 DM festgesetzt worden. Dieser Betrag wird ohne materielle Änderung in die Hauptvorschrift übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 32 c)

§ 32 c regelt die Tarifbegrenzung bei gewerblichen Einkünften. Durch das Standortsicherungsgesetz vom 13. September 1993 war in einem ersten Schritt mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 1994 eine Begrenzung des Einkommensteuersatzes auf 47 vom Hundert für solche gewerblichen Einkünfte eingeführt worden, die der Gewerbesteuer unterliegen. Um den Unternehmen im internationalen Standortwettbewerb vergleichbare Rahmenbedingungen zu geben und der Gewerbesteuerbelastung Rechnung zu tragen, wird in einem Zwischenschritt für den Veranlagungszeitraum 1998 der Höchstsatz für gewerbliche Einkünfte auf 40 vom Hundert gesenkt. Die damit bestehende Spreizung in Höhe von 13 Prozentpunkten zwischen dem Höchstsatz für gewerbliche und nichtgewerbliche Einkünfte ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unbedenklich, für einen Zeitraum von nur einem Jahr noch hinnehmbar.

Zu Nummer 7 (§ 36 Abs. 2 Nr. 3)

Die Absenkung der anrechenbaren Körperschaftsteuer in § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG von $\frac{3}{7}$ auf $\frac{7}{18}$ ist eine Folgeänderung zur Absenkung des Körperschaftsteuer-Ausschüttungssatzes von 30 vom Hundert auf 28 vom Hundert.

Zu Nummer 8 (§ 37)**Zu Buchstabe a (Absatz 3)****Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Satz 4)**

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß im Falle eines Antrages auf Herabsetzung der Vorauszahlungen steuererhöhende und steuersenkende Umstände berücksichtigt werden.

Doppelbuchstabe bb und Doppelbuchstabe cc (Absatz 3 Sätze 9 und 10)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (§ 38 c)

Die Vorschrift regelt den Aufbau der Lohnsteuertabellen für die Steuerklassen V und VI. Der im Jahressteuergesetz 1997 festgelegte Betrag wird ohne materielle Änderung aus der Anwendungsvorschrift in die Hauptvorschrift übernommen.

Zu Nummer 10 (§ 51 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe h)

Durch die Ergänzung der Vorschrift wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Vordrucke zu bestimmen, auf denen die Herabsetzung der Vorauszahlungen wegen der Änderungen durch das Steuerreformgesetz 1998 zu beantragen ist.

Zu Nummer 11 (§ 51 a Abs. 4 Satz 2)

Zur Berücksichtigung des ab 1. Januar 1998 gesenkten Solidaritätszuschlags im Vorauszahlungsverfahren bedarf es in den Fällen, in denen bereits Vorauszahlungen festgesetzt wurden, eines neuen Vorauszahlungsbescheides. Ein solcher wird in der Regel jedoch erst bei der nächsten Veranlagung erteilt. Sollen die Vorauszahlungen eher gesenkt werden, erfordert dies einen Antrag des Steuerpflichtigen zur Anpassung der Vorauszahlungen oder eine automatische Anpassung der Vorauszahlungen aller Steuerpflichtigen durch die Finanzämter. Zur Vermeidung einer Belastung der Steuerpflichtigen und der Finanzämter durch Einzelanträge bzw. zur Vermeidung der mit der Erteilung von neuen Vorauszahlungsbescheiden an sämtliche Steuerpflichtigen verbundenen hohen Verwaltungskosten schafft die vorgesehene Ergänzung des § 51 a Absatz 4 Satz 2 die Möglichkeit, die Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag ohne Erteilung von Vorauszahlungsbescheiden oder Abrechnungsmitteilungen anzupassen.

Zu Nummer 12 (§ 52)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die allgemeine Anwendung für die Gesetzesänderung wird auf den Veranlagungszeitraum 1998 bzw. auf Lohnabzugszeiträume nach dem 31. Dezember 1997 festgelegt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 a)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung für die Neuregelung bei Bilanzansatz und Bewertung von drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften. Sie enthält zudem eine Übergangsregelung für die bisher zulässigerweise gebildeten Rückstellungen. Mit der Regelung in Satz 2, nach der bisher zulässigerweise gebildete Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften während der Übergangszeit als solche fortzuführen sind und nicht in eine Rücklage eingestellt werden können, wird gewährleistet, daß die jeweilige Rückstellung im vollem Umfang gewinnerhöhend aufzulösen ist, wenn die ihr zugrunde liegende Verpflichtung weggefallen ist. Satz 3 der Regelung stellt sicher, daß es im Ergebnis nicht zu einem teilweisen doppelten Ansatz eines drohenden Verlustes aus einem schwebenden Geschäft, das nicht Dauerschuldverhältnis ist, kommt. Soweit ein derartiger Verlust während der Übergangsregelung noch in der zeitweise fortzuführenden Rückstellung ausgewiesen wird, ist der gesonderte Passivposten, der diesen Verlust rechnerisch einschließt, zu kürzen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Vorschrift regelt die Anwendung des mit der Aufhebung des bisherigen Wertbeibehaltungswahlrechts verbundenen Wertaufholungsgebots in § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 (vgl. Nummer 2 Buchstaben a und b). Der im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung mit der gesetzlich gebotenen Wertaufholung einhergehende Gewinn kann zur Sicherung einer dem Unternehmen verbleibenden, ausreichenden Liquidität auf fünf Jahre verteilt werden. Dabei wird die Höhe der Rücklage auf den Gewinn begrenzt, der bis zur Aufhebung des bisher geltenden Wertbeibehaltungswahlrechts zwar entstanden, aber durch die zulässige Beibehaltung des niedrigeren Buchwerts nicht erfolgswirksam geworden ist. Nur in Höhe dieser kumulierten Aufdeckung in der Vergangenheit angesammelter stiller Reserven ist eine solche Verteilung sachgerecht, um einen hohen Liquiditätsentzug durch die Besteuerung dieser stillen Reserven in einem Jahr zu vermeiden. Demgegenüber unterliegen Werterhöhungen, die im Laufe des ersten Wirtschaftsjahrs eintreten, in dem das Wertbeibehaltungswahlrecht nicht mehr gilt, wie in allen folgenden Wirtschaftsjahren in voller Höhe als Gewinn der Besteuerung. Eine Verteilung kommt insoweit nicht in Betracht. Wird ein der erstmaligen Wertaufholung unterliegendes Wirtschaftsgut innerhalb des fünfjährigen Übergangszeitraums veräußert oder aus dem Betriebsvermögen entnommen, entfällt insoweit der Grund für eine fortdauernde Verteilung des Gewinns. Im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder Entnahme ist deshalb die für das Wirtschaftsgut noch an-

teilig zu Buche stehende Rücklage restlos aufzulösen. Auch in den Fällen, in denen ein zuvor der Wertaufholung unterlegenes Wirtschaftsgut erneut auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben und damit ein steuerlich wirksamer Aufwand geltend gemacht wird, ist die für das Wirtschaftsgut noch bestehende Rücklage in Höhe der vorgenommenen neuen Teilwertabschreibung gewinnerhöhend aufzulösen.

Zu Buchstaben d bis g (Absätze 22 a bis 22 d)

Folgeänderung, da die bisher für den Veranlagungszeitraum 1998 in den Anwendungsvorschriften enthaltenen Beträge ohne materielle Änderung in die Hauptvorschrift übernommen wurden.

Zu Buchstabe h (Absatz 27 a)

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der geänderten Sätze 1 und 2 in § 36 Abs. 2 Nr. 3.

Zu Buchstabe i (Absatz 28)

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Folgeänderungen durch Einfügung eines neuen Satzes 4 in § 37 Abs. 3.

Zu Buchstabe k (Absatz 28 a)

Die bisher für den Veranlagungszeitraum 1998 in der Anwendungsvorschrift enthaltene Betrag wurde ohne materielle Änderung in die Hauptvorschrift übernommen.

Zu Nummer 13 (Anlagen)

Redaktionelle Folgeänderungen; siehe Nummer 14, Buchstaben d bis g.

Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20)

Die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (Schadenrückstellung) wird von den Versicherungsunternehmen, für die voraussichtlich nach dem Abschlußstichtag entstehenden Aufwendungen zur Regulierung der Schäden gebildet, die bis zum Abschlußstichtag zwar eingetreten oder verursacht, aber noch nicht abgewickelt worden sind.

Bei den Schadenrückstellungen handelt es sich um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Sinne des § 249 HGB, für deren Bewertung § 341g HGB besondere Regelungen enthält. Nach dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG) gelten insoweit die handelsrechtlichen Regelungen auch für die steuerliche Gewinnermittlung.

Hinsichtlich der Bewertung der Schadenrückstellungen bestehen in der Praxis zwischen der Versicherungswirtschaft und der Finanzverwaltung seit Jahren Meinungsunterschiede. Hierbei geht es um die Frage, ob die individuelle Bewertung der Risiken eines einzelnen Bewertungsobjekts durch einen pauschalen Abschlag innerhalb eines Versicherungszweigs aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit

aus der Abwicklung von Versicherungsfällen korrigiert werden muß.

Zur Klärung des Meinungsstreits ist eine klarstellende gesetzliche Regelung im Körperschaftsteuergesetz geboten.

Der Jahresabschluß hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 264 Abs. 2 HGB). Vernünftiger kaufmännischer Beurteilung entspricht es dabei, den rückstellungsbegründenden Sachverhalt nicht nur in seinen negativen Aspekten zu erfassen, sondern auch die positiven Merkmale zu berücksichtigen, die die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme mindern oder gar aufheben, weil der Kaufmann insoweit wirtschaftlich und rechtlich nicht belastet wird (BFH-Urteil vom 17. Februar 1993, BStBl II S. 437).

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 17. Februar 1993, a. a. O.) ist für die Bewertung von Rückstellungen auch auf die Erfahrungen der Vergangenheit zurückzugreifen. Dies gilt insbesondere für Schadenrückstellungen, da sich insoweit aus bereits erfolgten Schadenabwicklungen Erkenntnisse für die wahrscheinliche Inanspruchnahme aus noch nicht abgewickelten Schadenfällen gewinnen lassen. Auf die insoweit vorgesehene Klarstellung in den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) wird verwiesen.

Nach dem sowohl im Handelsrecht als auch im Steuerrecht geltenden Grundsatz der Einzelbewertung muß zunächst jedes einzelne Wirtschaftsgut und jede einzelne Verbindlichkeit für sich bewertet werden, d. h. für die Schadenrückstellung. Es muß das objektive Risiko des einzelnen Schadenfalles mit Blick auf die voraussichtliche tatsächliche Inanspruchnahme möglichst zutreffend geschätzt werden. Dieses Erfordernis zwingt jedoch dazu, in einem zweiten Schritt die Erfahrung aus der Vergangenheit in der Summe der Fälle eines bestimmten Versicherungszweigs in die Bewertung mit einzubeziehen, da nur in der Gesamtbetrachtung die Folgen z. B. der Abwehrbemühungen der Versicherungsunternehmen oder des Auftauchens gestohlener Gegenstände etc. auf ihre Auswirkung für die zukünftige Inanspruchnahme aus Schadenfällen beurteilt werden kann. Die gegenwärtig in der Bilanzierungspraxis der Versicherungsunternehmen festzustellenden Besserregulierungen verdeutlichen dies. Eine zusammengefaßte Bewertung auf der Grundlage eines Gesamtbestandes wird nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 22. November 1988, BStBl 1989 II S. 359) verlangt, wenn aus einem Gesamtbestand gleichartiger Verbindlichkeiten ein bestimmter Anteil nicht erfüllt werden muß, diese Verbindlichkeiten aber individuell nicht bestimmt werden können. Gleiches muß gelten, wenn die Verbindlichkeiten zwar individuell erfaßt, aber hinsichtlich ihres Risikos nur in ihrer Summe aufgrund einer Gesamtbetrachtung zutreffend bestimmt werden können. Dieser Umstand erfordert dann zwar keine Gruppenbewertung, sondern lediglich einen pauschalen Abschlag auf den im übrigen

einzelbewerteten Gesamtbestand der Verbindlichkeiten eines Versicherungszweigs.

Zur Ermittlung des pauschalen Abschlags werden die Erkenntnisse aus der Vergangenheit für die einzelnen Versicherungszweige mit Hilfe einer sog. Ablaufverprobung überprüft. Die Ablaufverprobung hat die Ablaufgeschwindigkeit zu berücksichtigen und ist nach Schadenzugangsjahren vorzunehmen. Daraus resultiert für die einzelnen Jahre das folgende Schema:

Schadensreserven zu Beginn des Wirtschaftsjahres u

./. Schadenszahlungen ./. v

./. Auflösungen (saldiert) ./. w

Schadensreserven zum Ende des Wirtschaftsjahres x

Abgewickeltes Volumen $y = v + w$

Prozentuale Besserregulierung $z = w \cdot 100/y$

Zur Berücksichtigung von Unsicherheiten in der Ablaufverprobung und Unsicherheiten, die sich daraus ergeben, daß sich Schadenstrukturen gegenüber der Vergangenheit durch veränderte Verhältnisse verschieben können, kann der pauschale Abschlag (Minderungsbetrag) um einen Sicherheitsabschlag gekürzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Der allgemeine Körperschaftsteuersatz für einbehaltene Gewinne wird von 45 vom Hundert auf 40 vom Hundert und der ermäßigte Satz von 42 vom Hundert auf 37 vom Hundert gesenkt.

Der Körperschaftsteuersatz für das ZDF wird entsprechend von 6,7 vom Hundert auf 5,9 vom Hundert der Entgelte aus Werbesendungen gesenkt.

Zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 1)

Die Körperschaftsteuer-Belastung für ausgeschüttete Gewinne wird von 30 vom Hundert auf 28 vom Hundert herabgesetzt.

Zu Nummer 4 (§ 30 Abs. 1)

Die Änderung in Absatz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 23) und zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 1).

Zu Nummer 5 (§ 31)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 23) und zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 1).

Zu Nummer 6 (§ 32)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 23) und zu Nummer 3 (§ 27 Abs. 1).

Zu Nummer 7 (§ 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 27 Abs. 1.

Zu Nummer 8 (§ 54)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Vorschrift enthält die erforderliche Übergangs- und Schlußvorschrift.

Zu Buchstabe b (Absatz 10 a)

Die Änderungen in Satz 1 enthalten die erforderlichen Übergangs- und Schlußvorschriften. Die Änderung in Satz 2 regelt die erstmalige Anwendung für die von 30 vom Hundert auf 28 vom Hundert herabgesetzte Körperschaftsteuer-Ausschüttungsbela-stung. Die Vorschrift korrespondiert mit der Regelung des § 52 Abs. 27 a EStG, die die Seite des Anteilseigners betrifft.

Zu Buchstabe c (Absatz 10 b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 9 f (§ 54 Abs. 11 c).

Zu Buchstabe d (Absatz 11 a)

aa) Die Änderung in Satz 2 ist eine redaktionelle Anpassung.

bb) Die Änderung in Satz 4 ist eine redaktionelle Anpassung.

cc) Nach dem neuen Satz 6 in Absatz 11 a hat die Umgliederung Vorrang vor der Verwendungsfik-tion nach § 28 Abs. 2 und 3. Das bedeutet für eine im Wirtschaftsjahr 1998 beschlossene Gewinn-ausschüttung für ein früheres Wirtschaftsjahr, die erst im Wirtschaftsjahr 1999 oder später bei der ausschüttenden Körperschaft abfließt, daß dafür nach § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 Satz 1 nicht der ohne die Umgliederung als verwendet geltende Teilbetrag EK 50, son-derm der sich aus der Umgliederung ergebende Zugang zum Teilbetrag EK 45 als verwendet gilt, auch wenn dieser Teilbetrag dadurch negativ wird.

Der neue Satz 7 regelt für den Fall, daß zum Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahres sowohl ein positiver Teilbe-trag EK 50 als auch ein negativer Teilbetrag EK 45 umzugliedern sind, die Reihenfolge der Umgliederung.

Zu Buchstaben e und f (Absätze 11 b und 11 c)

Der neue Absatz 11 b enthält die Umgliederungsvor-schrift für den Teilbetrag EK 45. Er sieht die Umglie-derung des noch vorhandenen positiven Teilbetrags EK 45 zum Ende des letzten vor dem 1. Januar 1999 endenden Wirtschaftsjahrs vor. Die Absenkung des Thesaurierungssatzes von 45 vom Hundert auf 40 vom Hundert und des Ausschüttungssatzes von 30 vom Hundert auf 28 vom Hundert rechtfertigt eine frühzeitige vorzeitige Umgliederung. Im übrigen wird so vermieden, daß eine Leerschüttung des noch vorhandenen Teilbetrags EK 45 zu unverhältnismä-ßig hohen Steuerausfällen führt. Ein noch vorhande-ner positiver Teilbetrag EK 45 ist dem neu entstande-nen Teilbetrag EK 40 in der Höhe hinzuzurechnen, der seiner bisherigen Tarifbelastung entspricht. Der Tarifbelastung entspricht eine Hinzurechnung von

^{27/22} des noch vorhandenen Teilbetrags EK 45. Zur Anpassung des verwendbaren Eigenkapitals an das in der Steuerbilanz auszuweisende Betriebsvermögen muß der nicht belastete Teilbetrag EK 02 entsprechend verringert werden. Er ist deshalb um ^{5/22} des vorhandenen EK 45 zu kürzen. Ein negativer Teilbetrag EK 45 ist bereits zum Schluß des jeweiligen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Wirtschaftsjahres zu gleichen Werten in den neuen Teilbetrag EK 40 umzugliedern. Auch in den Folgejahren neu entstehende Negativbeträge beim Teilbetrag EK 45 sind jeweils zum Ende des betreffenden Wirtschaftsjahres in den Teilbetrag EK 40 umzugliedern. Satz 5 regelt in Ergänzung des § 28 Abs. 3 die Verwendungsreihenfolge für den Teilbetrag EK 45. Satz 6 regelt, daß bei verspätet abgeflossenen Ausschüttungen die Umgliederungsvorschrift nach § 54 Abs. 11 b der Verrechnungsvorgabe in § 28 Abs. 2 und Abs. 3 vorgeht (vgl. dazu Begründung zu Nummer 8 d Doppelbuchstabe cc).

Satz 1 des neuen Absatzes 11 c regelt die Umgliederung des bisherigen Teilbetrags EK 30. Dieser entfällt künftig wegen der Absenkung der Ausschüttungsbelastung auf 28 vom Hundert. Satz 2 des neuen Absatzes 11 c regelt in Ergänzung des § 28 Abs. 3 die Verwendungsreihenfolge für den Teilbetrag EK 30.

Zu Artikel 3 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Senkung des Zuschlagsatzes von 7,5 vom Hundert auf 5,5 vom Hundert durch den neu gefaßten § 4. Sie dient der zeitlichen Abgrenzung zur Anwendung des gesenkten Zuschlagsatzes im Veranlagungs-, Vorauszahlungs- sowie Steuerabzugsverfahren.

Da der neue Zuschlagsatz von 5,5 vom Hundert ab dem 1. Januar 1998 gelten soll, ist er von solchen Vorauszahlungen zu erheben, die für Veranlagungszeiträume ab 1998 entrichtet werden. Die Beschränkung auf für Veranlagungszeiträume ab 1998 entrichtete Vorauszahlungen verhindert, daß der neue Zuschlagssatz auch auf nachträgliche Vorauszahlungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume angewandt wird.

Bei Arbeitnehmern ist Bemessungsgrundlage für den gesenkten Solidaritätszuschlag grundsätzlich die nach § 51 a Abs. 2 a des MMMMEinkommensteuergesetzes berechnete Lohnsteuer für Zeiträume ab dem 1. Januar 1998, beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und beim Zinsabschlag entsprechend die ab diesem Zeitpunkt jeweils einzubehaltenden Beträge an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag sowie beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes der ab diesem Zeitpunkt einzubehaltende Steuerabzugsbetrag.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

§ 3 Abs. 3 schränkt die Erhebung des Solidaritätszuschlags bei einkommensteuerpflichtigen Personen insoweit ein, als die Bemessungsgrundlage für den

Solidaritätszuschlag in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes den Betrag von 3 672 DM, in anderen Fällen den Betrag von 1 836 DM nicht übersteigt (soziale Komponente). Damit bleiben auch nach Absenkung des Solidaritätszuschlages die Nullzone von ca. 100/200 DM und die Gleitregelung erhalten.

Die Änderung des § 3 Abs. 3 (Einleitungssatz) nimmt die Fälle, in denen ein Steuerabzug nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes einbehalten wird sowie in denen Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben sind, von dieser Regelung aus.

Die soziale Komponente dient der Wahrung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und war bereits im Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) enthalten. Bezieher niedriger Einkommen wurden dadurch von der Zahlung des Solidaritätszuschlags freigestellt. Die Erhebungsgrenzen des § 3 Abs. 3 sind deshalb auf das Kalenderjahr bezogen. Nur so erfüllen sie den genannten Zweck. Hiervon ausgehend hatte bereits bisher der Vergütungsschuldner bei beschränkt Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes unterliegen, unabhängig von der Höhe des Steuerabzugs stets auch den Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen. Der beschränkt Steuerpflichtige hatte nach Ablauf des Kalenderjahrs auch keinen Erstattungsanspruch hinsichtlich des einbehaltenen Solidaritätszuschlags, selbst wenn im Kalenderjahr der Steuerabzugsbetrag bzw. die Summe der Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 50 a des Einkommensteuergesetzes die Beträge von 2 664/1 332 DM (1996) bzw. 1 836/3 672 DM (1998) nicht überstiegen. Mit dem Steuerabzug nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes war die Einkommensteuer abgegolten (§ 50 Abs. 5 Satz 1 EStG). Dies galt nach § 51 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für den Solidaritätszuschlag entsprechend.

Angesichts des pauschalen Besteuerungsverfahrens wäre bei dem betroffenen Kreis der beschränkt Steuerpflichtigen eine solche soziale Komponente nicht sinnvoll.

Ausgehend von der Jahresbezogenheit der Erhebungsgrenzen des § 3 Abs. 3 entspricht die Anwendung der sozialen Komponente auch bei der Erhebung von Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer wegen der unkontrollierbaren mehrfachen Anwendung bei jeder Zinszahlung nicht dem Zweck dieser Regelung. Diese Fälle werden deshalb ebenfalls von der Anwendung der sozialen Komponente ausgenommen.

Die Gesetzesänderung dient insoweit nur der Klarstellung und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Buchstaben c und d (Absätze 4 und 5)

Die Absätze 4 und 5 setzen die neue Nullzone des Absatzes 3 für den Bereich der Lohnsteuer um.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Änderung des § 4 senkt den Solidaritätszuschlag von 7,5 vom Hundert auf 5,5 vom Hundert.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Ergänzung der Anwendungsregelung stellt sicher, daß die im Zusammenhang mit der Senkung des Zuschlagsatzes erfolgten Änderungen der §§ 3 und 4 ab 1. Januar 1998 wirksam werden.

**Zu Artikel 4 (Änderung
des Finanzausgleichsgesetzes)**

Die Abgabe von 7 Umsatzsteuerpunkten an die Ländergesamtheit durch den Bund dient ab 1995 auf der Grundlage des Föderalen Konsolidierungsprogramms der Anhebung der Steuerkraft der neuen Länder auf 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts im Wege der horizontalen Verteilung der Umsatzsteuer zwischen den Ländern. Der Zusammenhang zwischen dem geschätzten Volumen dieser Auffüllung der Steuerkraft der neuen Länder auf 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts über den horizontalen Umsatzsteuerausgleich und der Abgabe der Umsatzsteuerpunkte an die Ländergesamtheit ergibt sich aus dem Gesetzentwurf des Bundesrates für die Neuregelung des Finanzausgleichs, der Eingang in das FKP-Gesetz gefunden hat. Dieser Zusammenhang und die Pflicht der Länder zur Rückgabe der für die Auffüllung auf 92 vom Hundert des Durchschnitts der Steuerkraft aller Länder nicht benötigten Anteile der 7 Umsatzsteuerpunkte an den Bund wurde im Vorblatt des Bundesratsgesetzentwurfs zur Neuregelung des Finanzausgleichs (BR-Drucksache 163/93/Beschluß) vom 26. März 1993 ausdrücklich anerkannt.

Die Einnahmen der Länder aus den 7 Umsatzsteuerpunkten werden 1998 nach Abzug von 2,1 Mrd. DM

für Annuitäten des Fonds „Deutsche Einheit“ die Mittel für die Vorwegauffüllung im Rahmen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung übersteigen. Dies führt zu einem Überschuß der Länder in Höhe von 1,5 Mrd. DM. Dementsprechend wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer 1998 um 0,6 vom Hundert gesenkt; der Anteil des Bundes wird entsprechend erhöht. Diese auf den Bund zu übertragenden Mittel werden zur Finanzierung der Rückführung des Solidaritätszuschlags eingesetzt.

Damit ergibt sich ein Bundesanteil an der Umsatzsteuer 1998 in Höhe von 51,1 vom Hundert und ein Länderanteil in Höhe von 48,9 vom Hundert.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes)

Die im Rahmen des Steuerreformgesetzes 1998 vorgesehenen Maßnahmen zur Finanzierung der Senkung der Steuersätze führen nicht nur zu Mehreinnahmen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Bund, Länder und Gemeinden, sondern zusätzlich zu Mehreinnahmen bei der den Gemeinden zufließenden Gewerbesteuer. Da die Gemeinden bei der Gewerbesteuer als Folge der Senkung der Steuersätze keine Mindereinnahmen zu erwarten haben, führt dies zu einer Überfinanzierung der gemeindlichen Ebene. Durch eine Erhöhung der von den Gemeinden je hälftig an Bund und Länder abzuführenden Gewerbesteuerumlage wird sichergestellt, daß sich hieraus keine einseitige Bevorzugung der gemeindlichen Ebene im Vergleich zu Bund und Ländern ergibt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten nach der Verkündung des Gesetzes.